



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Verzeichnis der Vorlesungen, die an der Bischöfl.
philos.-theol. Akademie zu Paderborn während des
Wintersemesters 1919/20 gehalten werden**

Bischöfliche Philosophisch-Theologische Fakultät

Paderborn, 1919

IV. Die Standesverhältnisse

urn:nbn:de:hbz:466:1-30969

seine Munt auf¹ und gab seiner Mutter als Leibzucht 1 wollenen Rock, 1 Hemd, 1 Schinken, 1 Malter Käse, 7 Malter Roggen, 30 Scheffel Gerste und jedes vierte Jahr 1 Schafspelz (Kap. 82). Eine recht beträchtliche Leibrente erhielt die edle Frau Fretherun. Wir haben sie oben² bereits im einzelnen aufgeführt. Die Tatsache, daß in unseren Traditionen so oft eine Leibrente ausbedungen wird, beweist, wie sehr damals sichere regelmäßige Einnahmen geschätzt waren.

IV. Die Standesverhältnisse.

Wir haben im Vorangehenden die Schenkungen im allgemeinen, namentlich ihren rechtlichen Charakter und ihren Gegenstand, betrachtet. Im Folgenden wollen wir nun sehen, was aus ihnen im einzelnen an kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Erträgen herauszuholen ist. Da könnte sich zunächst ein Beitrag zu unserer Kenntnis der Standesverhältnisse ergeben. In Sachsen bestand von Alters her ein mächtiger und zahlreicher Adel. Daß das auch im Bereiche des Paderborner Bistums der Fall war, ersehen wir daraus, daß viele und gerade die namhaftesten Schenkungen von Adligen herrühren. 17 Geschenkgeber werden ausdrücklich als Adlige (*nobiles*) bezeichnet. Ihnen reißen sich vier adlige Frauen an. Doch dürften auch die als *Matrone* bezeichnete Fretherun und die als *domnae* bezeichneten fünf Frauen ihnen zuzurechnen sein. Den *nobiles* stehen dem Range nach die *milites* (Ritter) am nächsten. Die vier in den Traditionen genannten Ritter (Kap. 31, 59, 62 u. 63) gehörten offenbar zur Kriegsmannschaft des Bischofs. Die fürstliche Kriegsmannschaft jener Zeit gehörte nicht ausschließlich dem Adel an. Vielmehr ergänzte sie sich auch aus den besser gestellten Freien und vor allem aus den eigenen Dienstmannen. Der erste der Genannten, der ältere Meinheri, wird vom Verfasser

¹ Ad nutriendum in suum mundiburdium suscepiť.

² Siehe oben S. 11.

der Vita indirekt als nobilis bezeichnet, indem er den jüngeren Meinheri mit alius nobilis einführt (Kap. 32). Auch die anderen waren Edle oder wenigstens freien Standes, da sie ja Eigengut hingaben. Fünf Frauen werden als domnae bezeichnet (Kap. 114—117 u. 119). Der auszeichnende Name weist auch sie dem Adel zu. Zwei unter den Rittern aufgeführte Geber werden ausdrücklich als liberi homines charakterisiert. Es handelt sich um jene Oberschicht der alten Gemeinfreien, welche sozial nach oben strebten und bald mit den Ministerialen den niederen Adel bildeten. Sie werden auch sonst in den Quellen ausdrücklich liberi genannt. Wir finden das Wort in dem späteren liber baro wieder. Dem Edlen Ludolf beließ der Bischof sein der Paderborner Kirche geschenktes Gut nebst 20 Morgen als Prekarie. Nachher nahm er ihn als Ritter an und gab ihm ein Ritterlehen von 30 Morgen mit der Maßgabe, daß er zu den Heereszügen vier Schilde stelle, das Lehen aber verliere, wenn er sich dem Dienste jemals entziehe (Kap. 70). Auch der unter der Bezeichnung vir quidam angeführte Rikmar sowie sein Bruder und Erbe Hrohtward (Kap. 72) und der unter eben jener Bezeichnung erscheinende Hathamar (Kap. 85) wurden Ritter des Bischofs. Rikmar erhielt für sein der Paderborner Kirche geschenktes Gut Grundbesitz und Zehnten als Prekarie; und außerdem gab der Bischof ihm und seinem Bruder Pferd, Schild und Lanze und eine Unze Gold. Hathamar erhielt für sein geschenktes Eigengut eine Leibrente von drei Pfund. Außerdem gab ihm der Bischof anläßlich seiner Annahme zum Ritter¹ unter anderem Pferd, Schild und Lanze.

Der Adel war in Sachsen verhältnismäßig zahlreich, bildete aber naturgemäß doch nur eine dünne Oberschicht des Volkes. So konnten seine Söhne und Töchter nicht immer innerhalb ihres Standes heiraten. Da werden sie dann die Familien jener gehobenen Freien und der Ritter bevorzugt haben. So hören wir denn im Kapitel 67, daß der Adlige Walbert dem Freien (liber homo) Wizo seine

¹ Ad conductionem.

Tochter verheiratet hatte. Der Bischof verlieh das von Walbert der Paderborner Kirche geschenkte Gut und alle Lehen, die Wizo hatte, diesem und seiner Frau und ihren etwaigen Söhnen und Töchtern, solange diese in der Munt des Bischofs oder seines Nachfolgers bleiben würden, als Prekarie. Der im Kapitel 109 genannte Paderborner Ritter Godebald wird der Gemahl der einzigen Tochter und Erbin der dort genannten Edlen Vizuka gewesen sein. Nach dem Tode dieser griff er die von ihr bei Lebzeiten gemachte Schenkung an. Auf Vermittlung der übrigen Ritter des Bischofs wurde der Streit durch ein gütliches Abkommen beigelegt.

Neben den Freien des Fiskalgebietes und der adligen Grundherrschaften, die allerdings nicht mehr ganz frei, vielmehr zu bestimmten Leistungen verpflichtet waren, und die man als freie Hintersassen bezeichnen kann, gab es auch in unserer Zeit, namentlich in Sachsen, nicht wenige Vollfreie. Doch machten die sozial sinkenden Klassen den größten Teil dieser altfreien Bevölkerung aus. Die Hälfte der in den Traditionskapiteln genannten Geber sind einfache Gemeinfreie, Männer, aber auch einige Frauen. Was sie schenkten, war durchweg von geringerem Wert. Drei Personen wurden durch ihre Armut zu ihrer Schenkung veranlaßt (Kap. 97—99). Drei Männer aus Scherfede, die durch Zufall einen Hörigen des Klosters Neuenheerse getötet hatten, gaben, um sich vor der Strafe zu sichern, sich und ihre Habe der Paderborner Kirche zu eigen, wurden also unfrei (Kap. 101).

Den größten Teil des sächsischen wie überhaupt des deutschen Volkes machte die grundherrschaftliche Bevölkerung aus. Sie setzte sich aus zwei ineinander verschmelzenden Klassen zusammen, einstigen Unfreien bzw. Minderfreien und einstigen Vollfreien. Die Unfreien waren einst völlig als Sachwerte behandelt worden. „Allein schon früh“, sagt Lamprecht,¹ „waren Übergänge zu einem

¹ A. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I. 2, Leipzig 1886, S. 991 ff.

Personenrecht der Unfreien eingetreten, und zugleich hatten sie ein gewisses Recht zur Einwirkung auf das in ihre Hand gegebene herrschaftliche Gut gewonnen. So wurden die Unfreien zu Grundholden, zu Menschen im Sinne Rechts, und das Eigentum des Herrn an ihnen und ihrem Besitz setzte sich zur Vertretungsgewalt vor Gericht an den Personen, zum Obereigentum an den von den Personen besessenen Gütern um. In diesem Punkte aber traf sich die Ausgestaltung der Verhältnisse der ehemaligen Unfreien in der Grundherrschaft mit der Entwicklung der Lage aller ehemals Freien in eben dieser Grundherrschaft. Freie waren auf dem Wege der Prekarei oder des Benefiziums oder auch durch Kommendation in ursprünglich privatrechtliche Beziehungen zum Grundherrschaft getreten. Diese privatrechtlichen Beziehungen hatten sich allmählich und bis zum Schlusse der Karolingerzeit in einem Grade erweitert, daß die Freien nunmehr den zu Grundholden gewordenen Unfreien nahezu oder völlig gleichstanden, und so bestand auch hier Vertretungsgewalt vor Gericht und Obereigentum als Grundlage des Verhältnisses zwischen Grundherrschaft und Grundholden.“

Die Klasse der ursprünglich Unfreien wird gewöhnlich als *mancipia* bezeichnet. Das Wort drückt schon aus, daß sie einst als Sachen behandelt wurden. Die Klasse der ursprünglich Freien führt gewöhnlich den Namen *liti*, Hörige. Sie waren *glebae adscripti*, besaßen keine Freizügigkeit, durften aber anderseits auch nicht ohne den Hof veräußert werden. Bei den Sachsen bildeten sie einen Teil des Volkes. Sie nahmen an Heerpflicht, Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten neben Edelingen und Freien teil und kamen den letzteren an Vermögen beinahe gleich.¹ So ist es auch in unsern Traditionskapiteln. Daß die beiden Klassen damals noch bewußt geschieden wurden, ersehen wir daraus, daß sie in zwei Kapiteln nebeneinander genannt werden. Die Nonne Attule gab ihr Erbgut in Engern

¹ R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte², Leipzig 1898, S. 220 (6. Aufl. I. Teil, Leipzig 1919, S. 240).

und Ostfalen nebst allem Zubehör und den Manzipten beiderlei Geschlechtes der Paderborner Kirche und erhielt dafür den Ort Crammo nebst 10 zugehörigen Liten (Kap. 46). Die Edle Fretherun gab nach dem ersten Schenkungsvertrage der Paderborner Kirche die Höfe Neder, Escheberg und Haldungen mit 9, 19 und 10 Manzipten und erhielt den Hof Herstelle mit 20 Liten. Ihre Tochter erhielt 5 Liten (Kap. 112). Im ganzen werden neunmal Manzipten und sechsmal Liten erwähnt. Im Kapitel 110 ist von 14, im Kap. 112 von 38, im Kap. 126 von 20 Manzipten, im Kap. 37 von 20, im Kap. 46 von 10 Liten die Rede. Es handelt sich hier immer um einzelne Personen, nicht auch um Frau und Kinder. Wird auch die Familie geschenkt, so wird sie ausdrücklich genannt. Im Kapitel 83 wird ein Lite „cum omni sua familia“ und im Kap. 94 ein Lite „(cum) sua uxore et filio“ geschenkt. Noch öfters (zwölfmal) werden als Gegenstand der Schenkung oder auch der Gegenschenkung einfach Familien genannt. Es werden bald Manzipten, bald Liten gewesen sein. Im Kapitel 50 werden 17, im Kap. 54 20, im Kap. 69 16 und im Kap. 195 80 Familien erwähnt. Oft sind die geschenkten Manzipten und Liten, bzw. Familien in dem Sammel Ausdruck „cum omnibus appendiciis“ oder einem ähnlichen mitenthalten. Einmal (Kap. 89) werden die beiden Geschenkten als pueri bezeichnet. Es wird sich um Manzipten handeln. Ein anderes Mal (Kap. 129) ist von „servus“ die Rede. Meinwerk kaufte ein Gut in Scetbeke¹ von einem gewissen Bandan und seinem Knechte Brummannus. Trotz dieser Bezeichnung wird Brummannus ein Lite gewesen sein, da er über seinen Besitz verfügte. Denn diese konnten immerhin, wenn auch in beschränktem Maße, über erworbenes Eigentum verfügen². Sie werden der Erlaubnis ihres Grundherrn bedurft haben. Indirekt wird auch im Kap. 65 Dudo als servus bezeichnet. Ein gewisser Hola hatte Güter seines verstorbenen Bruders an die Paderborner

¹ Unbekannt.

² Schröder a. a. O. 220 (6. Aufl. I, S. 240).

Kirche geschenkt. Der Bischof gab dem Sohne desselben, Rainold, welcher damals in Paderborn seinen Studien oblag, den Dudo „pro suo servitio“ als Lehen. Er wird zur Klasse der Manzipien gehört haben.

Einmal hören wir von einem Kleriker als Gegenstand der Schenkung. Der Bischof gab den Kleriker Redbern im Wege des Vergleiches über ein strittiges Gut dem Godebald und seiner Frau Liutrud (Kap. 107). Er war ein Unfreier und kein Priester. Denn seit Ludwig d. Fr. bestand ein Verbot der Priesterweihe an Unfreie¹.

Von Ministerialen ist nur im Kapitel 50 die Rede, und das ist naturgemäß, da von allen Gebern nur der hier genannte Graf Dodiko und sein im Kap. 51 genannter Bruder, Graf Sigebodo, zum höheren Adel gehörten, in dessen Dienst allein wir Ministerialen finden. Diese unfreien Leute, aus denen der heutige niedere Adel oder doch wenigstens ein großer Teil desselben hervorgegangen ist, hatten damals schon eine bedeutende soziale Stellung erreicht. Sie werden in unserer Urkunde deutlich von den übrigen Unfreien unterschieden. Graf Dodiko nahm von der Schenkung seines Eigenbesitzes die in der Urkunde genannten Ministerialen aus. Der Bischof beließ ihm das geschenkte Gut auf Lebenszeit und fügte anderes als Prekarie hinzu. Doch schloß er von dieser drei Ministerialen aus.

V. Das Besiedlungswesen.

Das geschenkte Land wird in den Traditionskapiteln der Vita durchweg als *praedium* bezeichnet. Das *praedium* umschließt demnach die Gesamtheit des geschenkten Grundbesitzes. In einzelnen Urkunden, wie im Kapitel 40, heißt es dann spezialisierend: *quicquid habuit in villa et in marca*. Es sind also villa und marca die beiden termini, innerhalb deren das *praedium* beschlossen ist. Das Wort villa entspricht in unseren Urkunden durchweg dem deutschen Worte Dorf. Es bezeichnet die Gebäude nebst den

¹ Schröder a. a. O. 218. (6. Aufl. I, S. 237).